Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMIT-2022-849771/138-SW

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Wiedlroither
Tel: (+43 7612) 792-63308
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 04.09.2023

Kundgemacht am 04.09.2023

BEKANNTMACHUNG des Bezirkshauptmanns der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung

1. Sehr geehrte Damen und Herren **Abschnitt**

§ 1
Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen

(1) Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden Folgendes festgelegt:

Postadresse:	Bezirkshauptmannschaft Gmunden Esplanade 10 4810 Gmunden
Telefaxnummer:	(+43 732) 77 20-263 399
E-Mail-Adresse:	bh-gm.post@ooe.gv.at
Elektronische Zustellung:	9110019788248 (ERsB-Ordnungsnummer) an „Bezirkshauptmannschaft Gmunden“
Elektronischer Rechtsverkehr:	Z014078 (ERV-Anschriftcode)
Bes. Übermittlungsformen:	https://www.land-oberoesterreich.gv.at/16457.htm sowie sonstige E-Gov-Formulare / offizielle Einbringungsmöglichkeiten

§ 2
Rechtswirksames Einbringen

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können elektronische Anbringen (Eingaben) rechtswirksam nur eingebracht werden über:

1. zugelassene Zustelldienste gemäß § 30 Zustellgesetz;
2. Elektronischen Rechtsverkehr gemäß §§ 89a ff Gerichtsorganisationsgesetz;
3. Kommunikationssysteme der Behörde gemäß § 37 Zustellgesetz;
4. besondere Übermittlungsformen (siehe § 1 Abs. 1);
5. E-Mail und Telefax (siehe § 1 Abs. 1).

SMS, Instant-Messenger, Social Media Accounts oder ähnliche Dienste sind keine zulässigen Formen der Einbringung von Anbringen (Eingaben).

(2) Ansonsten gilt, dass die Empfangsgeräte außerhalb der Amtsstunden (siehe § 4) empfangsbereit sind, aber nur während der Amtsstunden betreut werden. Daher gelten Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt.

(3) Bei besonderen Übermittlungsformen (siehe § 1 Abs. 1) sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben (z.B. Schnittstellenbeschreibungen, Beschriftungen, Legenden) hinsichtlich Strukturierung und Pflichtfeldern zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.

(4) Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (siehe § 1 Abs. 1) oder an eine von der Behörde – z.B. im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung – als ihre Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(5) Greylisting: Eingehende E-Mails können beim Übermittlungsversuch mit einem temporären Fehler (4xx) zurückgewiesen werden. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Übermittlungsversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Übermittlungsversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung „450 4.7.1 you are temporarely rejected - try again later“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Übermittlungsversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.

(6) E-Mails einschließlich Anlagen, die
1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigten können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert. Dies gilt sinngemäß auch für andere Übermittlungsformen nach Abs. 1 Z 1 bis 5, wobei sich die zulässige maximale Größe nach der jeweiligen Übermittlungsform bzw. dem elektronischen Zustellsystem richtet. Betreffend Formatbeschränkungen und höchstzulässigen Umfang im Elektronischen Rechtsverkehrs wird auf

§ 5 Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr hingewiesen.

(7) Für mit E-Mail oder über besondere Übermittlungsformen eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung eines elektronischen Zustellsystems können – sofern technisch möglich – ausschließlich (vgl. § 13 Abs. 2 AVG) folgende Formate verwendet werden:

Art	**Bezeichnung**	**MIME-Type**		**Suffix**
Text	ASCII	text/plain		*.TXT *.TEX
	(ISO 8859-1)	text/xml		*.XML *.XSL
Dokument	PDF ab 1.35	application/pdf		*.PDF
	RTF	application/rtf		*.RTF
	MS Office Word	application/msword		*.DOC *.DOCX
	MS Office Excel	application/msexcel		*.XLS *.XLSX
	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint		*.PPT *.PPTX
	MS Visio	application/x-visio		*.VSD
	OpenDocument Text	application/vnd.oasis.opendocument. text		*.odt
	Open Document Presentation	application/vnd.oasis.opendocument. presentation		*.odp
	Open Document Spreadsheet	application/vnd.oasis.opendocument. spreadsheet		*.ods
	Open Document Drawing	application/vnd.oasis.opendocument. graphics		*.odg
Grafik	GIF	image/gif		*.GIF
	JPEG	image/jpeg	jpeg jpg jpe	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	image/pcx		*.PCX
	BMP	image/bmp		*.BMP
	TIFF	image/tiff		*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png		*.PNG
HTML	HTML 4.0.1 XHTML 1.1	text/html application/xhtml+xml		*.HTM *.HTML
	CSS 2	text/css		*.CSS
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7		*.p7c
	PKCS10	application/pkcs10		*.p10
	PKCS12	application/pkcs-12		*.P12
	DER, CER CRL PEM	application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl		*.DER *.CER *.CRL *.PEM
Komprimierung der zulässigen Formate	ZIP	application/zip		*.ZIP

§ 3
Weiterleitung in den Elektronischen Rechtsverkehr

Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach § 30 Zustellgesetz an das Amt der Oö. Landesregierung gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr weitergeleitet und zugestellt. § 2 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4
Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden – jeweils die gesetzlichen Feiertage ausgenommen – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt (§ 13 Abs. 5 letzter Satz AVG, § 85 Abs. 3 BAO)

Amtsstunden

Montag	7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 17:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 17:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:30 Uhr

davon abweichend gilt:

31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt)	7:00 – 12:00 Uhr
24. Dezember	keine Amtsstunden

Parteienverkehr

Montag	7:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	7:30 – 12:00 Uhr
Freitag	7:30 – 12:00 Uhr

§ 5
Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden

www.bh-gmunden.gv.at

erfolgen.

2. Abschnitt
PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

§ 6

Der 1. Abschnitt gilt – mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 – in den Angelegenheiten der Privatwirtschafts-verwaltung sinngemäß, wobei anstelle von Behörden Dienststellen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (z.B. Abteilungen, Sozialhilfeverband) gemeint sind.

3. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 6. September 2023 in Kraft und ersetzt die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.02.2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23 SW.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden**: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.